



HVBG

HVBG-Info 03/1985 vom 21.02.1985, S. 0025 - 0032, DOK 311.10/017-BSG

**UV-Zuständigkeit für Blutspender (gegen Entgelt) gemäß §§ 539
Abs. 1 Nr. 10, 655 Abs. 2 Nr. 3 und 656 RVO - BSG-Urteil
vom 22.11.1984
- 2 RU 49/83**

Zuständigkeit des Trägers der Eigenunfallversicherung für
Blutspender (gegen Entgelt) gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 10,
655 Abs. 2 Nr. 3 und 656 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 49/83 -

Das BSG hatte sich mit folgendem Sachverhalt zu befassen:

Der Betreffende gehörte zu einem Kreis von Blutspendern, die
bereit gewesen waren, sich gegen Entgelt regelmäßig Blut zum
Zwecke der Plasmapherese abnehmen zu lassen. Bei der Blutabnahme
zog er sich eine Hepatitis-Infektion zu.

Mit Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 49/83 - hat das BSG entschieden,
daß der Träger der Eigenunfallversicherung für die Entschädigung
aus der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist, da der
Blutspender nicht Beschäftigter irgendeines Unternehmens gewesen
ist und die Versicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO weder eine
Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt.